

# Universitätsbibliothek Wuppertal

**Das Geschichtswerk des Thukydides**

**Schwartz, Eduard**

**Bonn, 1919**

Die Verhandlungen zwischen Sparta und Argos

---

**Nutzungsrichtlinien** Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.  
Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-4813](http://urn:nbn:de:hbz:468-1-4813)

## Die Verhandlungen zwischen Sparta und Argos

Der Sieg bei Mantinea im Sommer 418 stellte das spartanische Prestige, das durch die schwächliche Führung des Krieges gegen Athen und den noch schwächeren Friedensschluss im Jahr 421 schwer gelitten hatte, mit einem Schlag wieder her, und die auf den Anschluss an Sparta hinarbeitenden Oligarchen in Argos gewannen so viel Einfluss, dass die spartanische Regierung es wagte an die argivische Ekklesie die Frage zu richten, ob Argos den Krieg fortsetzen wolle oder nicht. Sie gab ihrem Abgesandten zu dem Zweck zwei Propositionen mit, eine für den Fall, dass man in Argos gewillt war den Krieg fortzuführen; sie war jedenfalls eine scharfe Drohung. Die andere stellte eine Reihe von Bedingungen auf, unter denen ein die Feindseligkeiten beilegender Vertrag zwischen Sparta und Argos geschlossen werden könne: sie ist im Wortlaut mitgeteilt. Der Form nach ist sie eine Vollmacht, die sich die spartanische Regierung für den Abschluss des Vertrages von der spartanischen Ekklesie ausstellen liess, das zeigt der Schlussparagraph, der sich nicht an die Argiver richtet, sondern an die spartanischen Unterhändler: sie sollen erst abschliessen, wenn die Bundesgenossen, nämlich Spartas, den in der Proposition enthaltenen Bedingungen zugestimmt haben; sollten die Bundesgenossen etwas verlangen oder Ergänzung der Bedingungen beantragen, so seien diese Vorschläge heimzusenden, um in Sparta beraten zu werden, ehe mit Argos abgeschlossen würde<sup>1)</sup>. Es ist weder nötig noch geraten dieser Klausel

1) 5, 77<sup>7</sup> ἐπιδείξαντας δέ τοῖς Συμμάχοις ξυμβαλέσθαι, αἱ κα αὐτοῖς δοκῆι. αἱ δέ τι δοκῆι τοῖς Συμμάχοις, οἴκαδ' ἀπιάλλην.

eine praktische Bedeutung zuzumessen; sie ist eine, wahrscheinlich hergebrachte Form um das Prinzip des peloponnesischen Bundes, die Autonomie der einzelnen Mitglieder zu wahren.

Einige Bestimmungen handeln von der Rückgabe von Kindern oder Männern, die im Gewahrsam der feindlichen Partei sind: ἀποδιδόντας (nämlich die Argiver) τὼς παῖδας τοῖς Ὀρχομενίοις καὶ τὼς ἄνδρας τοῖς Μαιναλίοις καὶ τὼς ἄνδρας τὼς ἐν Μαντινείᾳ τοῖς Λακεδαιμονίοις ἀποδιδόντας . . . καὶ αἱ τινα τοὶ Λακεδαιμόνιοι παῖδα ἔχοντι, ἀποδόμεν ταῖς πολίεσσι πάσαις. Aus der ausdrücklichen Unterscheidung von παιδεσ und ἄνδρεσ dürfte ohne weiteres zu folgern sein, dass παιδεσ Geiseln und nicht etwa, wie einige gemeint haben, Krieger bedeutet; dass die Orchomenier bei ihrer Kapitulation im Feldzug des Jahres 418 den Mantineern Geiseln gestellt hatten, ist erzählt [61<sup>5</sup>]. Was es mit den 'Männern, die den Mainaliern, und den Männern in Mantinea, die den Spartanern wiedergegeben werden sollen', auf sich hat, muss dahingestellt bleiben, da auch hier, wie gewöhnlich bei den in den thukydideischen Text eingelegten Urkunden, nicht alles durch die Erzählung aufgeklärt wird; die gewöhnliche Annahme, dass Kriegsgefangene zu verstehen seien, ist mir sehr unwahrscheinlich, und ich möchte eher glauben, dass die Mantineer sich beim Ausbruch der Feindseligkeiten einzelner Personen aus Sparta und dem unter spartanischer Kontrolle stehenden arkadischen Grenzgebiet bemächtigt hatten, um ein Gegenpfand gegen die in spartanischen Händen befindlichen arkadischen Geiseln [vgl. 61<sup>5</sup>] zu haben. Mag dem nun sein wie ihm wolle, jedenfalls waren diese Knaben und Männer entweder alle oder zum Teil in mantineischem, nicht argivischem Besitz; damit Argos bei seinem Verbündeten ihre Rückgabe durchsetzen konnte, versprach Sparta alle arkadischen Geiseln, die noch in seinen Händen waren, freizugeben.

Die Spartaner hatten den Feldzug des Jahres 418 nicht zum wenigsten begonnen, um den bedrängten Epidauriern zu Hilfe zu kommen [57<sup>1</sup>]; so verlangten sie jetzt Aufhebung der Blockade von Epidauros und Beseitigung

der zernierenden Befestigungen [vgl. 75<sup>5. 6</sup>], kamen aber Argos insofern entgegen, als sie den Epidauriern in dem Streit, der den Krieg veranlasst hatte [53], nicht ohne Weiteres Recht gaben, sondern vorschlugen ihn durch einen zugeschobenen oder geleisteten Eid zu entscheiden<sup>1)</sup>. Ging dies Argos allein an, so waren an der Blockade alle seine Verbündeten beteiligt, ja die Athener waren die einzigen, die die Zernierungsarbeiten wirklich ausgeführt hatten. Die spartanische Proposition nimmt darauf Rücksicht, behandelt aber die Alliierten nicht gleichmässig. Sie rechnet damit, dass nur die Athener sich weigern von Epidauros abzuziehen, und verlangt für diesen Fall, dass Argos und seine Verbündeten sie ebenso wie Sparta und seine Verbündeten als Feinde behandeln, d. h. sie stellt den peloponnesischen Verbündeten der Argiver, Mantinea und Elis, frei, an dem Bündnis mit Argos festzuhalten, wenn sie ebenso wie Argos bereit sind, sich Sparta und seinen Verbündeten anzuschliessen und die Athener aus der Peloponnes hinauszutreiben. Damit wurde der Eintritt von Argos, Mantinea und Elis in den peloponnesischen Bund, dessen Mitglieder die beiden letzteren ja auch bis 421 gewesen waren, zwar noch nicht direkt, aber doch unverkennbar vorbereitet; es werden denn auch zwei Grundprinzipien des Bundes ausdrücklich in die Proposition hineingesetzt, die Autonomie aller, auch der kleinsten Staaten, und die Verpflichtung, die Peloponnes gemeinsam gegen den Angriff eines ausserpeloponnesischen Staats zu schützen. Jenes zieltte gegen die Eroberungspläne von Mantinea [vgl. 69<sup>1</sup>. 81<sup>1</sup>], dieses gegen das Bündnis mit Athen. Da dies wesentlich unter dem Eindruck zu Stande gekommen war, den das kurz vorher zwischen Sparta und den Boeotern abgeschlossene Separatbündnis auf die Argiver gemacht hatte [44<sup>1</sup>], musste den Spartanern um so mehr daran liegen, die Anerkennung jenes Sonderbündnisses bei Argos durchzusetzen, als damit Argos und Athen unheilbar verfeindet wurden. Diesem Zweck dient der letzte

<sup>1)</sup> Ich halte Ahrens' Deutung der überlieferten Schriftzeichen für richtig.

Paragraph [77<sup>7</sup>]: δοσσοι δ' ἔκτος Πελοποννάσω τῶν Λακεδαιμονίων Σύμμαχοι ἔντι, ἐν τῷ αὐτῷ ἐσσοῦνται ἐν τῷ περ καὶ τοὶ τῶν Λακεδαιμονίων καὶ τοὶ τῶν Ἀργείων Σύμμαχοι ἔντι, τὰς αὐτῶν ἔχοντες. Das Partizip spricht scheinbar nur einen Grundsatz des peloponnesischen Bundes [31<sup>5</sup>] aus, bedeutet aber faktisch die Forderung, dass Argos die Schleifung von Panakton durch die Boeoter [42<sup>1</sup>] und die Eroberung von Plataeae als rechtmässig anerkenne. Ebenso ist die Bedingung, dass das spartanische Bündnis mit Boeotien dem peloponnesischen Bunde gleichgestellt werden solle, nicht ohne Grund ins Allgemeine umgesetzt und das Verlangen, das den Eintritt von Argos mitsamt seinen peloponnesischen Alliierten in diesen Bund vorbereiten sollte, dadurch verschleiert, dass die spartanischen und argivischen Bundesgenossen einander gleichgestellt werden: man darf nicht übersehen, dass den argivischen Oligarchen die Aufgabe nicht allzusehr erschwert werden durfte, die Annahme der spartanischen Bedingungen bei dem argivischen Demos durchzusetzen, der zu Athen neigte und von Alkibiades in seinem Widerstand gegen ein Abkommen mit Sparta bestärkt wurde [76<sup>3</sup>]

In der auf die Urkunde folgenden Erzählung wird nur berichtet, dass die Argiver die spartanischen Vorschläge annahmen. Ob und wie sie die darin enthaltenen Forderungen ausführten, wird, zunächst wenigstens, nicht mitgeteilt, obgleich dies keine so ganz einfache und selbstverständliche Sache war, da sie sich mit ihren bisherigen Verbündeten auseinandersetzen mussten. Nach dem vorliegenden Text muss man annehmen, dass dies nicht glückte; er leitet mit der kurzen Bemerkung, dass das Bündnis mit Mantinea, Athen und Elis aufgegeben und ein solches mit Sparta abgeschlossen wurde, zu der Urkunde dieses Bündnisses über. Auch es ist den Grundsätzen des peloponnesischen Bundes unterstellt; zu denen der Autonomie und der Sicherung des Besitzstandes tritt jetzt der der Schiedsgerichte über auftauchende Streitigkeiten hinzu. Dass dieser in der anfänglichen Proposition nicht ausgesprochen wurde, ist leicht verständlich: Sparta

traute den inneren Zuständen in Argos noch nicht genug, um sich von vorne herein einer friedlichen Austragung der Differenzen zu unterwerfen, die aus der Proposition hervorwachsen konnten; begab es sich doch damit der rechtlichen Möglichkeit, jeden Widerstand gegen seine Forderungen auf die Weise niederzuschlagen, dass es drohte den Kriegszustand wieder eintreten zu lassen. Auch der auf das spartanisch-boeotische Bündnis zielende Paragraph weist charakteristische Abänderungen auf: die ausserpeloponnesischen Verbündeten Spartas können jetzt ohne Bedenken den Spartanern selbst gleichgestellt werden, da die Gegenleistung, dass auch Argos die Freiheit erhält, Allianzen abzuschliessen, ohne Gefahr gewährt werden kann, weil die Abmachungen mit den Gegnern Spartas, vor allem mit Athen, aufgehoben sind. Wie eng im Gegensatz nicht nur zu der Zeit vor der Schlacht bei Mantinea, sondern auch zu dem Zustand der Dinge, auf den die von Lichas überbrachten Vorschläge berechnet waren, das Verhältnis zwischen den beiden Mächten geworden ist, verrät die weitere Bestimmung, die die Führung eines Bundesgenossenkriegs geradezu zwischen Sparta und Argos teilt: ein solches Zugeständnis kann die spartanische Regierung nur gemacht haben, wenn sie der argivischen völlig sicher zu sein glaubte, d. h. wenn die oligarchische Partei so fest im Regiment sass, dass ein Umschwung in der inneren und äusseren Politik nicht zu befürchten war.

Es muss um so mehr auffallen, dass Thukydides von einem so völligen Siege der argivischen Oligarchen, wie er aus den Bestimmungen des Bündnisses erschlossen werden muss, nicht unmittelbar vor der Bündnisurkunde, sondern an einer erheblich späteren Stelle [81<sup>2</sup>] berichtet, als das was auf die Urkunde folgt, in so argem Widerspruch zu ihr steht, dass jedes gewöhnliche Mittel der Erklärung versagt. Mit einer Breite, die von der knappen Einleitung der Bündnisurkunde auffallend absticht, werden eine ganze Reihe von Massnahmen der Argiver und Spartaner berichtet, die nichts anderes sein können als die Ausführung der ersten, dem Bündnis vorangehenden Pro-

position des Lichas<sup>1)</sup>). ὅπόσα ἀλλήλων πολέμωι η̄ ε̄ι τι ἄλλο ε̄ιχον, διελύσαντο [80<sup>1</sup>]: das passt haarscharf auf die dort stipulierte Auswechselung der Geiseln und anderer in Gewahrsam gehaltener Personen. Die Argiver fordern die Athener auf, die Befestigungen vor Epidauros zu räumen [80<sup>3</sup>]: das gehörte zu den Bedingungen der Proposition und musste geschehen sein, ehe das Bündnis abgeschlossen wurde. Wenn beide Staaten beschlossen, den diplomatischen Verkehr mit den Athenern abzubrechen, falls die attischen Truppen nicht von Epidauros abzogen, und nur gemeinsam mit ihnen zu paktieren<sup>2)</sup> [80<sup>1</sup>], so lag in diesem gemeinsamen Vorgehen allerdings ein Entgegenkommen Spartas, das über sein Angebot hinausging, aber Argos war durch die Annahme der Proposition dazu verpflichtet, Athen im Fall der Weigerung als Feind zu behandeln, und die spartanische Regierung musste einen solchen Beschluss verlangen, ehe sie sich auf das Bündnis einliess. Der Geschichtsschreiber hebt besonders hervor, dass 'beide' sich zu einer gemeinsamen Politik [80<sup>1</sup> κοινῇ ἡδη τὰ πράγματα τιθέμενοι] gegenüber Athen verpflichteten, ja er sieht darin eine ähnliche Übereilung<sup>3)</sup> wie in den Verhandlungen, die von ihnen zusammen mit den Chalkidiern und Perdikas angeknüpft wurden. Ein solches Urteil ist unverständlich und unverständlich, wenn das Bündnis schon existierte, das formell die Hegemonie des peloponnesischen Bundes zwischen Sparta und Argos teilte: es ist richtig, wenn die argivischen Oligarchen nur die Annahme der spartanischen Proposition und auch diese nicht ohne Widerspruch [76<sup>3</sup>] durchgedrückt hatten. Denn dieser erste Erfolg verbürgte noch nicht, dass die argivische Politik sich dauernd in den Dienst Spartas stellte; die Oligarchen nutzten zwar ihren Sieg aus, so gut sie konnten, und die spartanische Regierung half ihnen dabei auf jede

1) Das Richtige ahnte schon Kirchhoff, Über die von Th. benutzten Urk. 122 ff.

2) Über den Text vgl. den textkritischen Teil.

3) 80<sup>2</sup> τά τε ἄλλα θυμῷ ἔφερον καὶ ἐς τὰ ἐπὶ Θράκης χωρία καὶ ᾧς Περδίκκαν ἐπεμψαν πρέσβεις.

Weise, aber noch war die Demokratie nicht gestürzt, und bis dahin war es berechtigt, Verhandlungen, die beide Mächte verpflichteten, als eine Unvorsichtigkeit zu charakterisieren. Der schlaue Perdikcas durchschaute die Situation: er hütete sich vor einem sofortigen Bruch mit Athen und nahm ihn sich nur vor, weil er sah, dass auch die Argiver ihn nur planten und er sich von seinen Stammverwandten nicht trennen wollte<sup>1)</sup>. Mit anderen Worten, er hielt es nicht für ausgeschlossen, dass in Argos ein Umschwung eintrat, und er behielt Recht. Denn der Sturz der demokratischen Regierung, der den Oligarchen allerdings gegen Ende des Winters 418/7 glückte, war nicht von Dauer: im Sommer 417 warf der Demos in siegreichem Aufstand die Oligarchen nieder; die spartanische Hilfe kam zu spät. Mit athenischer Unterstützung wurde die Stadt durch lange Mauern mit der See verbunden; der Krieg mit Sparta begann von Neuem, und im sizilischen Krieg unterstützte Argos die Athener [7, 57<sup>9</sup>]. Man sollte meinen, die restaurierte Demokratie habe nichts eiligeres zu tun gehabt als das Bündnis mit dem verhassten Sparta zu beseitigen; Thukydides schweigt völlig davon.

Dies alles zwingt dazu, die Frage aufzuwerfen, ob das Bündnis eine geschichtliche Realität ist oder ob es mit ihm ähnlich steht wie mit dem spartanisch-attischen. Die Versuchung sich für diese Lösung zu entscheiden, ist sehr stark: die Erzählung erhält erst Sinn und Verstand, wenn 80<sup>1</sup> καὶ ὅπόσα — διελύσαντο. κοινῇ δὲ ἥδη τὰ πράγματα τιθέμενοι κτλ. unmittelbar an 78<sup>1</sup> καὶ τῶν Λακεδαιμονίων — ἐπ' οἴκου anschliesst. Auch auf die Urkunde des Bündnisses selbst fällt plötzlich ein überraschendes Licht. War sie z. B. nur ein Entwurf, den die argivischen Oligarchen

1) 80<sup>2</sup> καὶ ἀνέπεισαν Περδίκκαν ξυνομόσαι σφίσιν· οὐ μέντοι εὐθύς τε ἀπέστη τῶν Ἀθηναίων, ἀλλὰ δεινοεῖτο, δτι καὶ τοὺς Ἀργείους ἔώρα· ἦν δὲ καὶ αὐτὸς τὸ ἀρχαῖον ἐξ Ἀργους. Syntax und Zusammenhang verlangen, dass zu ἔώρα nicht ἀποστάντας, wie der Scholiast will, sondern διανοουμένους ergänzt wird. Der Schlussatz gibt nur dann einen genügenden Sinn, wenn er den Grund enthält, mit dem Perdikcas selbst es rechtfertigte, dass er sich nach Argos richten wolle.

in Sparta vorlegten, so wird die Gleichstellung der ausserpeloponnesischen Bundesgenossen beider Staaten und vor allem die Teilung der Bundeshegemonie erheblich leichter verständlich. Dass das Aktenstück unorganisch in den Text eingefügt ist, verrät eine Stelle der vorbereitenden Erzählung [76<sup>2</sup>]: ἐβούλοντο [die argivischen Oligarchen] δὲ πρῶτον σπουδὰς ποιήσαντες πρὸς τοὺς Λακεδαιμονίους [αὐθὶς ὕστερον καὶ ξυμμαχίαν καὶ] οὕτως ἥδη τῷ δῆμῳ ἐπιτίθεσθαι. Die eingeklammerten Worte sind auf keine Weise zu konstruieren: es musste entweder heissen αὐθὶς ὕστερον καὶ ξυμμαχίαν ποιῆσαι ohne das Folgende oder αὐθὶς δὲ ὕστερον καὶ ξυμμαχίαν, οὕτως — ἐπιτίθεσθαι. Sieht man aber in ihnen einen misslungenen Versuch die Mitteilung der Bündnisurkunde anzukündigen und entfernt sie, so kommt alles in Reihe und entspricht der Erzählung, wie ich sie oben mit Ausschaltung der Bündnisurkunde rekonstruiert habe. Wie bei dem vermeintlichen spartanisch-attischen, so hat der Herausgeber auch bei diesem Bündnis versucht, durch eine möglichst knappe Einführung den Text der Urkunde mit der von Thukydides selbst herrührenden Erzählung zu verbinden; dass ihm das mangelhaft gelungen ist, bedeutet keinen Tadel seines Könnens, sondern eine Anerkennung seiner gewissenhaften Zurückhaltung.

Dass endlich die Urkunde der von Lichas nach Argos überbrachten Proposition nicht von Thukydides selbst in den Text eingelegt ist, hat Wilamowitz [Herm. 37, 308] kurz und überzeugend nachgewiesen. In dem Satz [76<sup>3</sup>] καὶ ἀφικνεῖται, πρόξενος ὁν Ἀργείων, Λίχας δὲ Ἀρκεσιλάου παρὰ τῶν Λακεδαιμονίων δύο λόγω φέρων ἐς τὸ Ἀργος, τὸν μὲν καθότι εἰ βούλονται πολεμεῖν, τὸν δὲ ὃς εἰ εἰρήνην ἄγειν stehen die beiden Partikeln καθότι und ὃς in der Luft; die Satzglieder die sie einleiten sollen, sind nicht da. Der Schriftsteller hatte die Stellen bezeichnet, an denen das Resumé der beiden spartanischen Propositionen eingeschaltet werden sollte, war aber nicht dazu gelangt, diese Absicht auszuführen. Dagegen fand sich wenigstens der Vorschlag, der angenommen wurde, in Abschrift vor; ihn schaltete

der Herausgeber ein, ohne den von Thukydides hinterlassenen Entwurf zu verändern und die leergelassene Stelle auszufüllen. Er konnte freilich nicht vermeiden, dass er mit dem Satz, der die Urkunde nach unten einrahmen sollte [78<sup>1</sup>], τοῦτον μὲν τὸν λόγον προσεδέξαντο πρῶτον οἱ Ἀργεῖοι, den Abschluss, den Thukydides selbst seiner Darstellung der Verhandlungen geben wollte, wiederholte [76<sup>3</sup>]: οἱ ἄνδρες οἱ τοῖς Λακεδαιμονίοις πράσσοντες, ἥδη καὶ ἐκ τοῦ φανεροῦ τολμῶντες, ἔπεισαν τοὺς Ἀργείους προσδέξασθαι τὸν ξυμβατήριον λόγον. Dieser Schaden ist nicht gross, schlimmer ist, dass durch die Einlagen der beiden Urkunden die Erzählung der Verhandlungen von ihren Fortsetzungen 78<sup>1</sup> [καὶ τῶν Λακεδαιμονίων — ἐπ' οἴκου] und 80<sup>1</sup> [καὶ ὅπόσα ἄλληλων κτλ.] so weit getrennt wird, dass die Subjekte des in 80 Berichteten unklar geworden sind. Es sind nicht, wie es jetzt aussieht, die Spartaner und Argiver, sondern die Spartaner und die argivischen Oligarchen, die 76<sup>3</sup> in den oben ausgeschriebenen Worten deutlich genannt sind; der Charakteristik ἥδη — τολμῶντες entspricht genau τά τε ἄλλα θυμῷ ἔφερον [80<sup>1</sup>]. Nicht ohne Grund hebt Thukydides die Übereilung jener Männer so scharf hervor: sie bildet den gewollten Gegensatz zu der Saumseligkeit der spartanischen Regierung, die sie schliesslich im Stiche liess. So stellt sich auf diese Weise von Neuem heraus, wie die gesamte Erzählung gewinnt, wenn die Urkunden, vor allem die des Bündnisses, ausgeschaltet werden.